

Finanzamt Dresden-Nord
01056 Dresden

Firma
MR SunStrom GmbH
Moritzburger Weg 67
01109 Dresden

Länderschlüssel:	3
Finanzamtsnummer:	202
Steuernummer:	20211407590
Sicherheitsnummer:	05900555

Datum
10. September 2015

Durchwahl
Telefon 2403

Bearbeiter
Frau Pietsch

Zimmer
R331

**Steuernummer/
Aktenzeichen**
202 / 114 / 07590

Identifikationsnummer(n)

Freistellungsbescheinigung zum Steuerabzug bei Bauleistungen gemäß § 48 b Abs. 1 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes (EStG)

Name, Anschrift	Firma MR SunStrom GmbH, Moritzburger Weg 67, 01109 Dresden
Rechtsform	Kapitalgesellschaft

Hausanschrift
Finanzamt Dresden-Nord
Rabenerstraße 1
01069 Dresden

Internet
www.finanzamt-dresden-nord.de

E-Mail
poststelle@fa-dresden-nord.smf.sachsen.de

Telefon
0351 4691-0

Telefax
0351 4691 - 9000

Bankkonto
Bundesbank Leipzig
IBAN
DE16 8600 0000 0086 0015 33
BIC
MARKDEF1860

Sprechzeiten
Montag und Mittwoch
08:00 - 15:00
Dienstag und Donnerstag
08:00 - 18:00
Freitag 08:00 - 12:00

Verkehrsverbindung
zu erreichen mit
Straßenbahn Gret-Palucca-
Straße Linie 9/10/11
Bus Uhlandstraße Linie 66
Behindertenparkplatz
vor dem Haupteingang

wird hiermit bescheinigt, dass der Empfänger der Bauleistung (Leistungsempfänger) von der Pflicht zum Steuerabzug nach § 48 Abs. 1 EStG befreit ist.

Diese Bescheinigung gilt vom 10. September 2015 bis zum 9. September 2018.

Wichtiger Hinweis:

Diese Bescheinigung ist dem Leistungsempfänger im Original auszuhändigen, wenn sie für bestimmte Bauleistungen gilt. Ist die Bescheinigung für einen Zeitraum gültig, kann auch eine Kopie ausgehändigt werden. Das Original ist mit Dienstsiegel, Unterschrift und Sicherheits-Nummer versehen.

Der Leistungsempfänger hat die Möglichkeit, sich durch eine Prüfung der Gültigkeit der Freistellungsbescheinigung über ein eventuelles Haftungsrisiko Gewissheit zu verschaffen.

Diese Prüfung kann durch eine Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern

(Internet: www.bzst.de) erfolgen. Dazu werden die Daten beim Bundeszentralamt für Steuern gespeichert und bei einer Internetabfrage den Leistungsempfängern bekannt gegeben. Bestätigt das Bundeszentralamt für Steuern die Gültigkeit nicht oder kann der Leistungsempfänger eine Internetabfrage nicht durchführen, kann er sich durch eine Nachfrage bei dem auf der Freistellungsbescheinigung angegebenen Finanzamt Gewissheit verschaffen.

*Kein Zugang für verschlüsselte elektronische Dokumente. Zugang für qualifiziert elektronisch signierte Dokumente nur unter den auf www.finanzamt.sachsen.de/eSignatur.html vermerkten Voraussetzungen.

Das Unterlassen einer Internetabfrage beim Bundeszentralamt für Steuern oder einer Nachfrage beim Finanzamt begründet **für sich allein** keine zur Haftung führende grobe Fahrlässigkeit.

Die Befreiung von der Pflicht zum Steuerabzug gilt für Zahlungen, die innerhalb des o.g. Gültigkeitszeitraumes und/ oder für die o.g. Bauleistungen geleistet werden. Die Aufrechnung (Verrechnung) des Leistungsempfängers mit Gegenansprüchen gegenüber dem Leistenden steht einer Zahlung gleich.

Der Widerruf dieser Bescheinigung bleibt vorbehalten.


Torsten Friedrich
Sachbearbeiter

